



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern;
hier: Sozial- und kindgerechte Spielplatzregelung erhalten
(Drs. 19/3023)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Grundsätzlich ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen, soweit die Kommune nach Art. 81 Abs. 1 keine abweichende Regelung getroffen hat.““

2. Nr. 3 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Die Nrn. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. über

- a) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Errichtung von Anlagen herzustellen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist,
- b) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist; ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden,
- c) eine im Sinne von Art. 47 Abs. 2 Satz 2 geringere Zahl von Stellplätzen sowie die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks oder die Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag); im Fall der Stellplatzabläse hat die Gemeinde den Geldbetrag zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,

5. über das Verbot von Bodenversiegelung, nicht begrüntem Steingärten sowie ähnlich eintönigen Flächennutzungen mit hoher thermischer oder hydrologischer Last oder erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem oder wohnklimatischem Wert,““.

Begründung:

Statt einer grundsätzlichen Verpflichtung, die bisher in Art. 7 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung geregelt ist, müssten die Kommunen mit den vorgesehenen Änderungen im Entwurf der Staatsregierung zwingend eine entsprechende Satzung erlassen. Das ist Bürokratieaufbau pur! Stattdessen bedarf es einer grundsätzlich staatlichen Regelung, die durch eine kommunale Satzung nach konkretem Bedarf vor Ort ausgestaltet werden kann.

Ausgangspunkt für die Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen oder respektive eine Ablösezahlung an die Kommunen sollte weiterhin die Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen bleiben. Rechnerisch würden allein durch die Anhebung des Schwellenwertes von drei auf fünf Wohnungen weniger Spielplätze entstehen, was nicht sozial- und kindgerecht sein kann.